

Hygiene in der Pflege

Worauf achtet die Betreuungs- und Pflegeaufsicht Darmstadt?

Gabriele Leib, Sonja Helmstädter

Darmstadt, den 17. Oktober 2023

Was macht die Betreuungs- und Pflegeaufsicht?

- Beratung von Einrichtungen und Bürgern
- Überwachung der Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen in Hessen

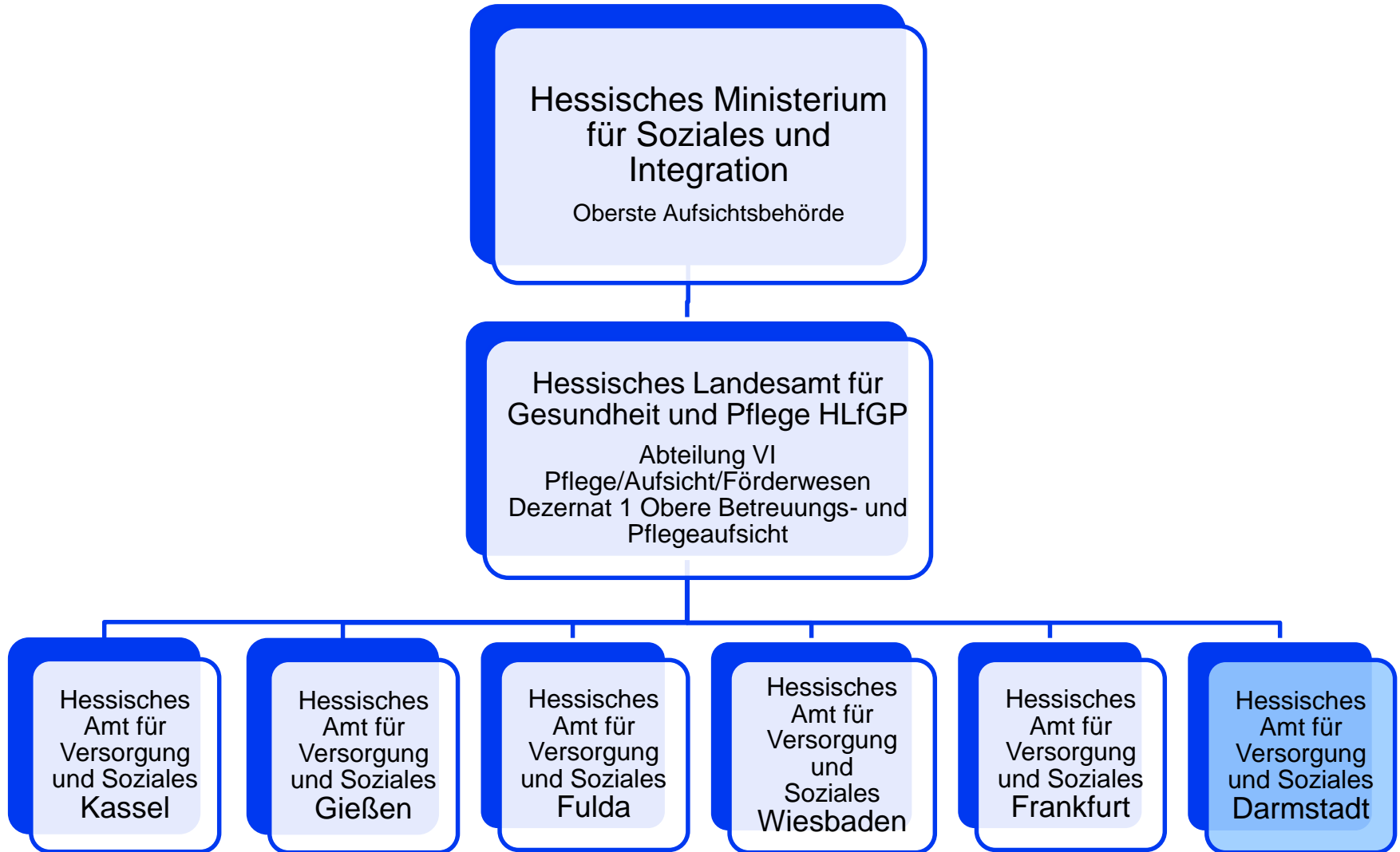
Rechtsgrundlage:

Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen HGBP
(bis 2012 Bundesheimgesetz)

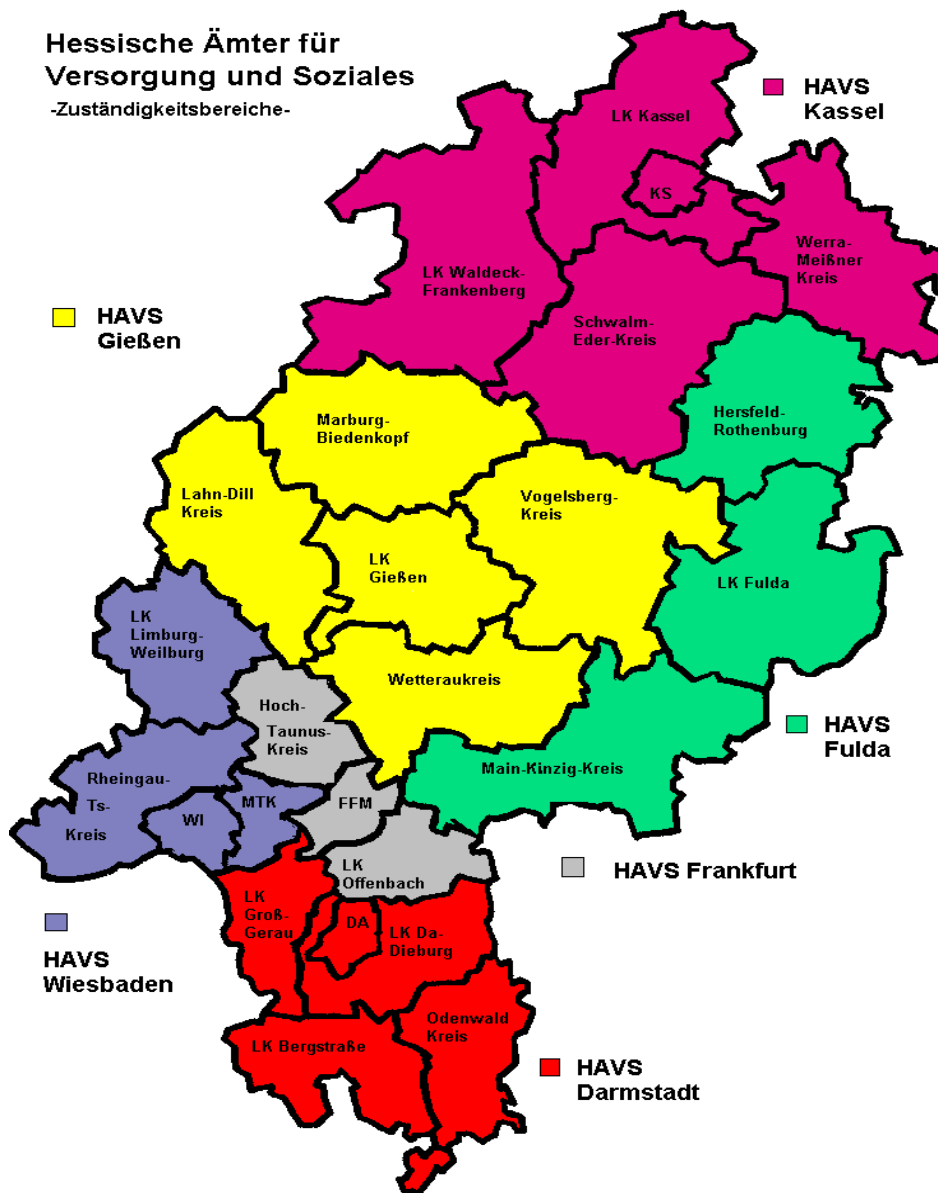
Gesetzlicher Auftrag:

Schutz von betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen in Einrichtungen

Wie ist die Betreuungs- und Pflegeaufsicht organisiert?

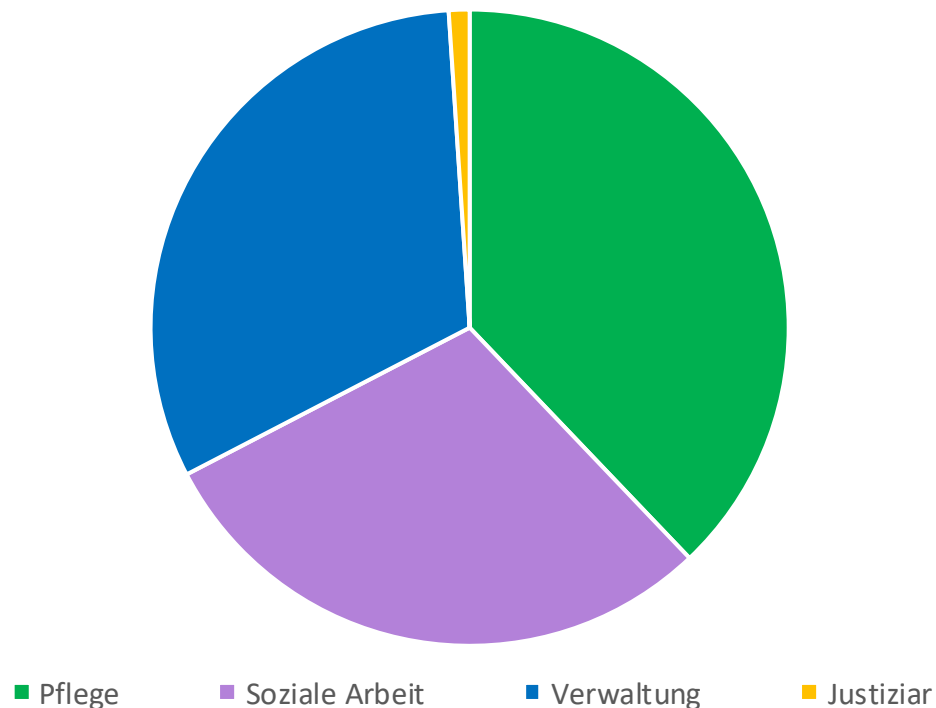


Hessische Ämter für Versorgung und Soziales -Zuständigkeitsbereiche-



Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht arbeitet multiprofessionell

Darstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betreuungs- und Pflegeaufsicht Darmstadt.





Für wen ist die **Betreuungs- und Pflegeaufsicht** zuständig?

Einrichtungen
für ältere
Menschen

Altenheime,
Altenpflegeheime,
Altenheime

Tages- und
Nachtpflege-
einrichtungen

Ambulante
Pflegedienste

Entgeltlich
vermittelte
Pflegekräfte

Einrichtungen
für Menschen
mit
Behinderung

Stationäre
Einrichtungen

Ambulante
Wohngruppen

Ambulante
Betreuungs-
dienste

Tagesstätten,
Tagesförderstätten

Grundlagen bei Prüfungen der Betreuungs- und Pflegeaufsicht Hessen (BPAH)

Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP)

§ 1 Aufgabe und Ziel

Abs. (1) Ziel des Gesetzes ist es,

ältere betreuungsbedürftige Menschen, pflegebedürftige volljährige Menschen und volljährige Menschen mit Behinderung (Betreuungs- und Pflegebedürftige) im Rahmen der zur Verfügungstellung oder Vorhaltung von Betreuungs- und Pflegeleistungen nach § 2 Abs. 1

- 1. in ihrer Würde zu schützen und zu achten**
- 2. vor Beeinträchtigungen ihrer körperlichen und seelischen Gesundheit zu bewahren**
- 3. (...)**

Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP)

§ 2 Geltungsbereich

Abs. (1) Dieses Gesetz gilt für die entgeltliche

1. Überlassung von Wohnraum und Zurverfügungstellung oder Vorhaltung von Betreuungs- und Pflegeleistungen in Einrichtungen, die in ihrem Bestand von dem Wechsel und der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind, a) am Tag, b) zur Nacht, c) für kürzere Zeit oder d) auf Dauer
2. (...)

Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP)

§ 9 Anforderungen

Abs. (2)

Über Abs. 1 hinaus darf eine Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nur betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber (...)

3. die erforderlichen Hilfen gewährt sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung gewährleistet.
4. einen ausreichenden Schutz vor Infektionen gewährleistet und sicherstellt, dass die Beschäftigten mindestens einmal jährlich geschult und die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden.

Kriterienkatalog

für Prüfungen nach §14 Hessisches Gesetz über Betreuungs-und Pflegeleistungen

Prüfeschwerpunkte

1. Der Mensch – Leben in der Einrichtung
2. Recht auf besonderen Schutz
3. Unterkunft (Wohnen, Gebäude und Hauswirtschaft)
4. Betreuung und Pflege
5. Essen und Trinken
6. Hygiene, Infektionsschutz und Arzneimittel
7. Entgelt und Leistungen
8. Personal
9. Konzeption und Qualitätsmanagement
10. Mitwirkung

Gliederung der einzelnen Prüfungsschwerpunkte

- **Prüfungsgegenstand mit Angabe der Rechtsnorm**
- **Prüfungsfrage**
- **Prüfkriterien**

Den Kriterienkatalog für Prüfungen nach §14 HGBP finden Sie veröffentlicht auf der Webseite des Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) unter www.hlfgp.hessen.de

Prüfleitfaden – Ausschnitt/Beispielansicht

6. Hygiene, Infektionsschutz und Arzneimittel

Prüfungs-gegenstand	6.1	Wird den Betreuungs- und Pflegebedürftigen ein ausreichender Schutz vor Infektionen gewährleistet?
Rechtsnorm		(§ 9 Abs. 2 Nr. 4 HGBP i. V. m. § 36 Abs. 1 IfSG)
Prüfungsfrage	6.1.1	<i>Werden Voraussetzungen zur Umsetzung hygienischer Maßnahmen erfüllt?</i>
Kriterium		o Verwendete Desinfektionsmittel entsprechen der aktuellen VAH-Liste (Verbund für Angewandte Hygiene).
Kriterium		o Eine korrekte Anwendung ist gewährleistet, Haltbarkeitsdaten werden beachtet.
Kriterium		o Ein Hygienebeauftragter ist benannt und die Einhaltung der Vorschriften wird regelmäßig überwacht.

1. Der Mensch - Leben in der Einrichtung

1.1 Prüfungsgegenstand

Wird die Würde, Interessen sowie die Bedürfnisse der Betreuungs- und Pflegebedürftigen vor Beeinträchtigungen geschützt?

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 HGBP)

1.1.4 Prüfungsfrage

Wird die Gesundheit vor Beeinträchtigungen geschützt?

Prüfkriterien -

- **Gesundheitsgefährdete Substanzen werden für Unbefugte unzugänglich aufbewahrt.**
- **Die Verkehrssicherungspflicht zur Vermeidung bzw. Beseitigung potentieller Unfallgefahren erfüllt?**

6. Hygiene, Infektionsschutz und Arzneimittel

6.1 Prüfungsgegenstand

Wird den Betreuungs-und Pflegebedürftigen ein ausreichender Schutz vor Infektionen gewährt? (§9 Abs. 2 Nr. 4 HGBP i. V. m. §36 Abs. 1 IfSG)

6.1.1 Prüfungsfrage:

Werden die Voraussetzungen zur Umsetzung hygienischer Maßnahmen erfüllt?

6. Hygiene, Infektionsschutz und Arzneimittel

Prüfkriterien -

- **Verwendete Desinfektionsmittel entsprechen der aktuellen VAH-Liste (Verbund für Angewandte Hygiene)**
- **Eine korrekte Anwendung ist gewährleistet, Haltbarkeitsdaten werden beachtet.**
- **Ein Hygienebeauftragter ist benannt und die Einhaltung der Vorschriften wird regelmäßig überwacht.**
- **Ein aktueller Hygieneplan liegt vor innerbetriebliche Verfahrensanweisungen zur Infektionshygiene sind festgelegt und seine Anforderungen werden in der Praxis umgesetzt.**
- **Die Beschäftigten werden mindestens einmal jährlich zu den für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Hygieneanforderungen geschult.**

6. Hygiene, Infektionsschutz und Arzneimittel

6.2 Prüfungsgegenstand

Wird sichergestellt, dass von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden?

(§ 9 Abs. 2 Nr. 4 HGBP i V. m. TRBA 250 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG)

6.2.1 Prüfungsfrage

Werden die Anforderungen des Hygieneplans von den Beschäftigten eingehalten?

6. Hygiene, Infektionsschutz und Arzneimittel

Prüfkriterien -

- **Der Hygieneplan ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt und jederzeit zugänglich.**
- **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über mögliche Infektionskrankheiten und Infektionsrisiken unterrichtet.**
- **Geeignete Schutzkleidung (Schutzhandschuhe, Einmalkittel, flüssigkeitsdichte Schürze) stehen in ausreichender Menge und Größe zur Verfügung.**

6. Hygiene, Infektionsschutz und Arzneimittel

6.2.2 Prüfungsfrage

Erfolgt der Umgang mit der Besiedlung durch multiresistente Erreger (MRE) sachgerecht?

Prüfkriterien -

- Die Schutzmaßnahmen sind auf die Besonderheiten der Infektion und den Ort der Besiedlung abgestimmt.
- Isolierungs- und sonstige Schutzmaßnahmen werden auf das erforderliche Maß beschränkt und deren Notwendigkeit wird regelmäßig überprüft.
- Die Teilhabe von Betreuungs- und Pflegebedürftigen mit MRE-Infektionen am sozialen Leben der Einrichtung wird gewährleistet.
- Die Einrichtung ist Mitglied in einem regionalen MRE-Netzwerk.

Wie sieht die Umsetzung der Grundlagen in der Praxis aus?

Praxisbeispiele - Prüfungsablauf

von der Betreuungs- und Pflegeaufsicht Darmstadt.

Praxisbeispiele

- **Vorbereitung der Prüfung gem. § 14 HGBP**
- **Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet**

In Bezug auf den Prüfschwerpunkt Hygiene zum Beispiel:

➤ **Desinfektionsmittel**

Desinfektionsmittelständer, Datum Anbruch, entsprechend der VAH Liste etc.

➤ **Beschäftigte der Einrichtung**

Umgang mit Händedesinfektion, Dienstkleidung, Schutzkleidung, Strickjacken, Schmuck, Fingernägel, Piercing, Schlüsselbänder etc. (TRBA 250)

Praxisbeispiele

- **Anmeldung und Vorgespräch mit den Verantwortlichen der Einrichtung**

In Bezug auf den Prüfungsschwerpunkt Hygiene wird zum Beispiel erfragt:

- **Wer ist zuständig / Hygienebeauftragte Person?**
- **Wurde zu dem Thema Hygiene geschult?**
Wann, wer, was wurde geschult? Wie wird die Wirksamkeit der Schulungen sichergestellt?
- **Welches Gesundheitsamt ist zuständig?**
- **Besteht eine Mitgliedschaft in dem regionalen MRE-Netzwerk?**

Praxisbeispiele

- **Begehung der Einrichtung**

In Bezug auf den Prüfschwerpunkt Hygiene zum Beispiel:

- **Werden die Hygieneanforderungen von den Beschäftigten eingehalten?**
- **Augenscheinliche Sauberkeit aller Räumlichkeiten**
- **Hilfsmittel jeglicher Form**
- **Ordnungsstrukturen aller Bereiche**

Praxisbeispiele – Fragestellungen

- Arbeitsbereiche, wie Dienstzimmer, Lagerräume, Fäkalienspüle, etc. Erfolgt Lagerung nach Herstellerangaben, staubgeschützt, für Unbefugte nicht zugänglich? Bewohnerzimmer, Lebensraum Bett – Milieugestaltung, Reinigung, Getränkebecher/Schnabelbecher, Umgang mit Bewohnerwäsche, Mundpflegsets, Bevorratung Pflege- bzw. Hygieneprodukte, ggf. auch Arzneimittel (Augentropfen, Salben und Wundprodukte, Abwurfbehälter, Umgang benutzte Materialien, Einmalspritzen im Umgang mit PEG Anlagen, etc.
- Gibt es Bewohnende mit einer MRE-Besiedelung? Falls ja, welche Maßnahmen werden dazu getroffen? Isolation von Bewohnenden/ Stigmatisierung? Bewohnerbesuche.
- Sichtung der Dokumentation einzelner Bewohnenden um festzustellen ob der individuelle Betreuungs- und Pflegeprozess dargestellt ist.
- Bereich Essen und Trinken - Vorlegeservietten/ Kleiderschutz, Getränkegefäße, offene Säfte, Vorrichtungen von Speisen, Nutzung Kühlschränke für Lebensmittel der Bewohnenden, Sauberkeit, Temperaturkontrollen, Zuständigkeiten, etc.?
- Befragung der Mitarbeitenden nach dem Hygieneplan, wo zu finden? Bekannt? Werden Anforderungen des Hygieneplans von Beschäftigten eingehalten? Beobachtung der Durchführung und Nutzung Händedesinfektion, Händewaschen und Einmalhandschuhe tragen.
- Ausgehängte Reinigungs- Desinfektionspläne aktuell? Stimmen diese mit den tatsächlich verwendeten Mitteln überein?
- Umsetzung der Vorgaben des Hygieneplans. Umsetzung verschiedener weiterer Grundlagen (TRBA 250, IfSG)

Praxisbeispiele

- **Abschlussgespräch**

Rückmeldung zur Überprüfung - die gewonnenen Eindrücke werden abschließend übermittelt und dazu beraten.

- **Auswertung der Unterlagen**

Nach Auswertung von ausgehändigten Unterlagen im Bedarfsfalle abschließende Rückmeldung an die Einrichtung.

- **Mängelberatung**

werden Mängel festgestellt ergeht im Nachgang eine schriftliche Mängelberatung an die Betreiberin, den Betreiber der Einrichtung um gem. §15 HGBP Mängelbeseitigung unter setzen einer angemessenen Frist das Abstellen der Mängel zu ermöglichen.

- **Kontrollprüfung nach § 14 HGBP nach Ablauf der Fristen**

Hygienemaßnahmen in Pflegeheimen

Grundsätzlich gilt:

- **Die Würde, Interessen, Bedürfnisse sowie die persönliche Freiheit der Bewohnenden vor Beeinträchtigungen zu schützen.**
Nur in Ausnahmefällen ist eine Isolation erforderlich
- **Wichtigste Maßnahme ist eine sorgfältige Standardhygiene und Händedesinfektion**
- **Schulungen und Wirksamkeitsprüfungen dieser**
- **Schaffung von Strukturen und Festlegung von Zuständigkeiten**

Betreuungs- und Pflegeaufsicht im Internet

Startseite – Versorgung und Familie – Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht



Aufsichtsbehörde
Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht

🕒 7 Minuten      

Änderung Zuständigkeit

Die Inhalte der Betreuungs- und Pflegeaufsicht finden Sie seit dem 01.01.2023 im Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLFGP).

[⏪ Zur Homepage](#)

Weitere Informationen und eine Ansprechpartnerliste aller Teams der Hessischen Betreuung- und Pflegeaufsichten, sowie der Oberen Betreuungs- und Pflegeaufsicht finden Sie auf der Homepage unter Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege

Internet: www.hlfgp.hessen.de

Jede Person kann vieles Bewirken

- gemeinsam gelingt noch viel mehr.

**Nicht verzweifeln,
Rat holen und Fragen stellen
und
damit bestenfalls gleich beginnen... in der Abschluss-Diskussion.**

Alles Gute für Sie

Vielen Dank für Ihr Interesse